

Konzept für die Umsetzung der Kompensationszahlungen ausfallender Kitabeiträge (Vorschlag der KSpV Hessen)

1. Die Übereinkunft zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden in Hessen zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ sieht u.a. Zahlungen von bis zu 40 Mio. Euro für den „Umgang mit ausgefallenen Kita-Beiträgen“ vor.
2. Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) diese Übereinkunft aufgegriffen und u.a. ausgeführt (LT-Drucks. 20/4204, 11):

„Vor diesem Hintergrund gleicht das Land die Gebühren und Beiträge in Kitas der kommunalen, freien und sonstigen Träger für 3,5 Monate im Zeitraum März bis Juni 2020 zur Hälfte aus, wenn innerhalb der Kommune auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet wurde oder noch wird. Dabei werden die bestehenden, nach Altersgruppen bzw. Betreuungsform zu differenzierenden Gebührenmodelle für reguläre Betreuungsleistungen berücksichtigt; Kommunen, die im jeweiligen Bereich grundsätzlich keine Gebühren erheben, sind von der Kompensationsregelung nicht erfasst.“
3. Die Kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass diesen geplanten gesetzgeberischen Maßgaben dadurch genügt wird, dass eine pauschale Ausschüttung je betreutem Kind, differenziert nach Kindern bis drei Jahre (U3) und ab drei Jahre (Ü3) an die jeweilige Standortstadt bzw. -gemeinde der Tageseinrichtung erfolgt. Eine weitergehende Differenzierung unterbleibt.
4. Soweit zum 1.3.2020 in Städten und Gemeinden im U3- und/ oder Ü3-Bereich keine generell keine Kitabeiträge erhoben wurden, nimmt die Stadt bzw. Gemeinde an der Kompensationsregelung nicht teil. Der Ausschluss greift nicht, wenn nach lokalem Satzungsrecht Befreiungen im Einzelfall, z.B. für Geschwisterkinder vorgesehen sind und in Fällen, in denen die Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB in Anspruch genommen wird.
5. Für die Ermittlung der Pauschalzahlungen wird die Anzahl in Tageseinrichtungen betreuter Kinder zum Stichtag 1.3.2020 laut amtlicher Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen“ (Tabelle 3) je Stadt bzw. Gemeinde zu Grunde gelegt.
6. Der höhere personelle Mindestbedarf für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (§ 25d HKJGB) führt dazu, dass für deren Betreuung in der Praxis ganz überwiegend höhere Kostenbeiträge erhoben werden. Die Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren wird daher mit dem Faktor zwei erhöht. Bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren ist zu berücksichtigen, dass die Förderung zur Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB flächendeckend in Anspruch genommen wird, so dass von der durchschnittlichen Betreuungszeit von 7,7 bis 8 Stunden die ersten sechs Stunden in Abzug gebracht werden. Um dies zu berücksichtigen, wird die Anzahl der betreuten Kinder über drei Jahre laut amtlicher Statistik zu 25% angesetzt.
7. Von den Kinderzahlen wird die Anzahl betreuter Kinder in der jeweiligen Altersgruppe aus den Städten und Gemeinden abgesetzt, die keine Beiträge erheben. Der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund teilen dazu das Ergebnis einer Abfrage in der Mitgliedschaft mit.
8. Nach den Berechnungsgrundlagen in Nr. 7 ergibt sich – vor Berücksichtigung von Nr. 7 – eine Pauschalzahlung je Kind von etwa 539 Euro (U3) bzw. 67 Euro (Ü3).